

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Direktion C : Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft  
Referat C3 : Unionsbürgerschaft und Grundrechte

Brüssel, den **24 FEV. 2006**  
JLS/C3/MM/im/ D(2006) 1806

Herrn Christoph Jan Kalata  
E-Mail: [christoph@kalata.de](mailto:christoph@kalata.de)

Sehr geehrter Herr Kalata,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 3. Januar 2006, das an mich weitergeleitet wurde. Sie beschreiben die Schwierigkeiten Ihrer Ehefrau, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, mit den deutschen Behörden, die ihren gültigen polnischen Personalausweis nicht anerkennen und auf der Vorlage eines Reisepasses bestehen. Darüber hinaus sprechen Sie in Ihrem Schreiben verschiedene Themen an, zu denen Sie Hilfestellung wünschen.

Zunächst möchte ich bestätigen, dass das geltende Gemeinschaftsrecht den Unionsbürgern die Wahl lässt, ihre Identität und Staatsangehörigkeit (*und damit auch das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten*) durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen. Lässt ein Mitgliedstaat lediglich die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises zu, verstößt er gegen das geltende Gemeinschaftsrecht.

Was Ihre erste Frage angeht, möchte ich wiederholen, dass ein gültiger polnischer Personalausweis in Deutschland für die Einreise und den Aufenthalt anerkannt werden sollte. Das entsprechende Gemeinschaftsrecht wird in Deutschland mit dem *Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)* umgesetzt. Das Recht auf Aufenthalt Ihrer Ehefrau ist in Artikel 2 dieses Gesetzes festgelegt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Webseite: [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/freiz_gg_eu_2004/gesamt.pdf).

Obwohl Ihre Ehefrau Familienangehörige eines Deutschen ist, können die deutschen Behörden nicht die inländischen Bestimmungen für Familienzusammenführung auf sie anwenden. Das Recht Ihrer Ehefrau auf Aufenthalt in Deutschland leitet sich von ihrem Status als Unionsbürgerin ab und nicht von der Tatsache, dass sie Ihre Ehefrau ist.

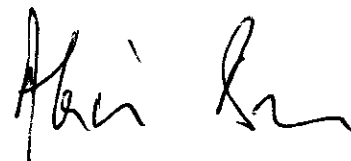
Die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Voraussetzungen für die Unionsbürgerschaft - und damit auch für das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten - gelten unmittelbar und könnten trotz ihrer möglicherweise unkorrekten Umsetzung in das deutsche Recht Gegenstand einer Überprüfung durch nationale Gerichte sein.

In Ihrer zweiten Frage beziehen Sie sich auf Artikel 26 der Richtlinie 13263/03. Leider gibt es keine Richtlinie mit dieser Nummer. Eine ähnliche Bestimmung gibt es allerdings in Artikel 26 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, auf die Sie sich in Ihrer letzten Frage beziehen. Wie Sie richtig feststellen, wird diese Richtlinie am 30. April 2006 in Kraft treten. Sie richtet sich an alle Mitgliedstaaten, auch an Deutschland.

Artikel 26 der Richtlinie enthält eindeutige Bestimmungen, die allerdings lediglich bereits geltende Grundsätze der Nichtdiskriminierung in Bezug auf das Erfordernis, einen Aufenthaltstitel bei sich zu tragen, verankern (siehe Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen 321/87 *Kommission gegen Belgien*, C-265/88 *Messner* und C-24/97 *Kommission gegen Deutschland*).

Ihre letzte Frage muss eindeutig mit "Ja" beantwortet werden. Die Richtlinie 2004/38/EG wird auch bei Ihrer Ehefrau Anwendung finden. Deutschland wird von Unionsbürgern nicht länger verlangen können, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Stattdessen wird ein einfacher Anmeldenachweis ausreichen. Bitte beachten Sie, dass Deutschland auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes bereits seit dem 1. Januar 2005 von Unionsbürgern keine Aufenthaltserlaubnis mehr verlangt.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alain Brun', written in a cursive style.

Alain BRUN